

Steuerabzüge für Lehrpersonen mit Wohnsitz im Thurgau

Liebe Kolleginnen und Kollegen

Gemäss Auskunft der kantonalen Steuerverwaltung gilt für die **Steuererklärung 2018** im Hinblick auf die Berufsauslagen (Formular 4.2 – Ziffer 10 in der Steuererklärung) sowie berufsorientierte Aus- und Weiterbildungskosten (Ziffer 16 in der Steuererklärung) Folgendes zu beachten:

Formular 4.2

Ziffer 4

Allgemeine Berufsauslagen wie Aufwendungen für Berufswerkzeuge, Fachliteratur, Kleider- und Schuhverschleiss, Mehrauslagen für Schwerarbeit, Beiträge an Berufsverbände und Gewerkschaften werden mit einem Pauschalabzug von 3% vom Nettolohn gemäss Ziffer 11 des Lohnausweises, mindestens Fr. 2 000 und höchstens Fr. 4 000 abgegolten (kantonal und direkte Bundessteuer).

Dauerte die unselbständige Erwerbstätigkeit im Jahr 2018 weniger als 12 Monate, wird der Pauschalabzug anteilmässig gekürzt.

Anstelle der Pauschale können Sie die notwendigen tatsächlichen Aufwendungen nachweisen. Diese sind in einer separaten Aufstellung aufzulisten und zu belegen. Sie können einen Abzug der effektiven Kosten nicht zusätzlich zum Pauschalabzug beanspruchen.

Der Unkostenersatz kann von jeder unselbständig erwerbstätigen Person beansprucht werden.

Abzug für Arbeitszimmer in Privatwohnung (gemäss Steuerpraxis StP 29 Nr. 8)

Voraussetzungen für den Abzug

Der Abzug für ein Arbeitszimmer im Privathaus oder in der Privatwohnung gehört zu den Berufskosten gemäss § 29 Ziffer 3 StG. Der Büroabzug kann nur anstelle des Pauschalabzugs geltend gemacht werden.

Ein Abzug für ein Arbeitszimmer im Privathaus oder in der Privatwohnung wird nur gewährt, wenn die Erledigung der haupt- oder nebenberuflichen Arbeit zu Hause notwendig ist. Der Steuerpflichtige muss den Nachweis der beruflichen Notwendigkeit erbringen. Dabei müssen folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein:

- Der Arbeitnehmer muss einen wesentlichen Teil seiner beruflichen Arbeiten zu Hause erledigen, weil der Arbeitgeber das notwendige oder geeignete Arbeitszimmer nicht zur Verfügung stellt oder weil dessen Benützung nicht möglich oder zumutbar ist;
- Der Arbeitnehmer muss über einen besonderen Raum verfügen, welcher ausschliesslich oder doch zumindest vorwiegend diesem Zwecke dient und insoweit nicht zu privaten Zwecken benützt werden kann;
- Die vorhandenen Raumverhältnisse müssen das Ausscheiden eines Zimmers für die berufliche Nutzung zulassen.

Wenn der Arbeitgeber zur Erledigung der Berufsarbeiten während der ordentlichen Arbeitszeit ein Arbeitsraum zur Verfügung stellt, darf angenommen werden, dass die Benützung eines Arbeitszimmers in der Privatwohnung aus Gründen der persönlichen Annehmlichkeit geschieht. Somit fehlt das Erfordernis der Notwendigkeit.

Bloss gelegentliche Erledigung von Berufs- oder Geschäftsarbeiten ausserhalb der üblichen Arbeitszeit zu Hause berechtigt in keinem Falle zum Abzug eines Teils des Wohnungsmietzinses. Nur wer eindeutig einen wesentlichen Teil der Berufstätigkeit zu Hause erledigen muss und dort einen besonderen, nur diesem Zweck dienenden Raum belegt, hat somit Anspruch auf einen Abzug der Zimmerauslagen.

Berechnung des Abzugs

Soweit ein Arbeitszimmer beruflich notwendig ist, sind dessen Kosten nicht aufgrund der ortsüblichen Miete, sondern als Anteil an den gesamten Mietkosten bzw. des Eigenmietwertes zu beziffern.

Als Grundlage für die kalkulatorische Höhe des Büroabzugs dient somit entweder der Brutto-Mietzins der eigenen Wohnung oder der Eigenmietwert (Mietwert aus Selbstnutzung abzüglich Selbstnutzungsabzug) der selbstgenutzten Liegenschaft. Die Höhe des Abzugs kann wie folgt ermittelt werden:

Eigenmietwert/Brutto-Mietzins: (Anzahl Zimmer + 2 Nebenräume) = Büroabzug

Es liegt an den Steuerpflichtigen, nachzuweisen, dass auf Grund der tatsächlichen Wohnverhältnisse ein höherer Abzug gerechtfertigt ist.

Ziffer 16. im Hauptformular

Seit der Steuerperiode 2018 sind sämtliche selbst getragenen Aufwendungen im Zusammenhang mit berufsorientierter Aus- und Weiterbildung bis zu einem gesetzlich bestimmten Maximalbetrag abzugsfähig. Davon ausgenommen sind nur die Aufwendungen zur Erlangung der Erstausbildung. Als solche gilt der erstmalige Abschluss einer Berufslehre oder der Mittelschulabschluss (Abschluss Sekundarstufe II, wie z.B. Kantonsschule, Fachmittelschule). Sofern eine steuerpflichtige Person bereits einen Abschluss auf Sekundarstufe II aufweist, wird nicht mehr unterschieden, ob eine Aus- oder Weiterbildung vorliegt.

Bei einer Person ohne Abschluss der Sekundarstufe II sind Aufwendungen für die berufsorientierte Weiterbildung abzugsfähig, sofern die betreffende Person das 20. Lebensjahr vollendet hat und es sich nicht um Ausbildungskosten bis zum ersten Abschluss auf Sekundarschulstufe II handelt.

Der Abzug ist nicht (mehr) daran gebunden, dass in der betreffenden Steuerperiode ein Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit erzielt worden ist. Er kann somit auch dann geltend gemacht werden, wenn während des ganzen Jahres keine Erwerbstätigkeit ausgeübt worden ist.

Der Abzug ist sowohl bei den Staats- und Gemeindesteuern als auch bei der direkten Bundessteuer auf jährlich maximal Fr. 12 000 pro Person beschränkt.

Kostenbeteiligungen des Arbeitgebers mindern die abzugsfähigen Aufwendungen und sind bei der Geltendmachung von Aufwendungen für die berufsorientierten Aus- und Weiterbildungskosten entsprechend kostenmindernd zu berücksichtigen.

Nicht abzugsfähig sind Aufwendungen für Bildungslehrgänge, die der Liebhaberei oder der Selbstentfaltung dienen (fehlende Berufsorientierung).

Anschaffungskosten für EDV-Hard- und Software sind nur abzugsfähig, sofern sie in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung stehen bzw. diese spezifisch für den Lehrgang angeschafft werden mussten. Dabei ist ein angemessener Privatanteil zu berücksichtigen (in der Regel 50%).

Die private Anschaffung von Desktop-PCs, Notebooks, Drucker und üblicher Software (z.B. Microsoft Office, Virenprogramme u.ä.) stehen nach allgemeiner Lebensauffassung überwiegend im Zusammenhang mit der privaten Lebensführung. Tablet-PC, Smartphone etc. sind in der Regel der Unterhaltungselektronik zuzuschreiben. Die Aufwendungen dafür stellen daher keine berufsorientierte Aus- und Weiterbildungskosten dar.

Betriebskosten wie monatliche Internetanschlussgebühren oder Verbindungsgebühren, Informatikerkosten zur Einrichtung eines Netzwerks, Server, Router etc. gelten ebenfalls nicht als berufsorientierte Aus- und Weiterbildungskosten.

Soweit Kosten für Informatikmittel nicht unter dem Titel Weiterbildungskosten abzugsfähig sind, kann allenfalls ein (teilweiser) Abzug unter dem Titel der übrigen für die Ausübung des Berufs erforderlichen Kosten geprüft werden. Dazu sind ein entsprechender Nachweis und eine Begründung erforderlich.

Quelle: *Steuerpraxis Kanton Thurgau (Januar 2019)*

Weitere Hinweise zum Ausfüllen der Steuererklärung sind der Wegleitung zur Steuererklärung oder der <http://steuerverwaltung.steuerpraxis.tg.ch> zu entnehmen.